

§ 42 Zuständigkeit, Bekanntmachung, Anmeldung

(1) ¹Termin und Anmeldefrist für das Zulassungsverfahren werden vom Staatsministerium bekannt gegeben. ²Dabei soll festgelegt werden, wie viele Beamtinnen und Beamte voraussichtlich zugelassen werden. ³Der Antrag auf Teilnahme ist auf dem Dienstweg an das Staatsministerium zu richten.

(2) Wer bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat, ist von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen.